

**Verordnung über die Beförderungsentgelte für den
Verkehr mit den im Kreis Euskirchen genehmigten Taxen (Taxentarif)**
In der Fassung der 18. Änderungsverordnung vom 01.07.2026

Gemäß § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 4 Nr. 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG erlässt der Kreis Euskirchen als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss des Kreistages vom 01.07.2026 für das Gebiet des Kreises Euskirchen folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Bei der Beförderung von Personen mit den im Kreis Euskirchen zugelassenen Taxen gilt der nachstehende Tarif im Pflichtfahrgebiet.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich über das Gebiet des Kreises Euskirchen
- (3) Für Fahrten mit Zielen außerhalb des Pflichtfahrgebietes werden die Beförderungsentgelte durch freie Vereinbarung bestimmt.

§ 2 Tarif

- (1) Der Tarif gilt grundsätzlich für nach Metern zu berechnende Fahrten.
- (2)
 - a) Grundgebühr 5,00 €
(incl. der ersten 10 Cent Schaltung)
 - b) Der Fahrpreis beträgt werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr je km (Schaltung nach 33,33 m = 0,10 €). 3,00 €
 - c) Der Fahrpreis beträgt werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen je km 3,20 €
(Schaltung nach 31,25 m = 0,10 €).



- d) Für die Beförderung von gleichzeitig mehr als 4 Fahrgästen mit einem Großraumtaxi beträgt der Zuschlag 9,00 €

Dieser Zuschlag wird auch dann erhoben, wenn ein Großraumtaxi unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen bestellt oder direkt beauftragt wird.

- e) Für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen beträgt der Zuschlag 9,00 €

Die gleichzeitige Erhebung von Zuschlägen nach d) und e) ist unzulässig.

- f) Wartezeiten werden je Stunde berechnet mit 48,00 €
Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger (Schaltung je 7,50 Sekunden = 0,10 €).
- (3) Die Anfahrt zum Besteller hat innerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes unentgeltlich zu erfolgen. Unentgeltlich ist auch die Anfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde, wenn die Taxifahrt in die Gemeinde des Betriebssitzes des Taxis zurückführt. In allen anderen Fällen ist die Anfahrt nach Abs. 2 zu berechnen.
- (4) Die Tarife sind Festpreise; sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.

§ 3 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen nach § 51 Abs. 2 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für das Pflichtfahrgebiet sind zulässig. Sie sind dem Landrat des Kreises Euskirchen zur Genehmigung vorzulegen

§ 4 Wartezeiten

- (1) Der Fahrer eines Taxis ist nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten zu warten. Längere Wartezeiten können vereinbart werden.
- (2) Wartezeiten sind alle Stillstände der Taxen während deren Inanspruchnahme, es sei denn, dass der Stillstand durch den Fahrer verschuldet ist

oder wegen technischer Mängel am Fahrzeug eintritt. Dieser Ausschluss gilt auch bei allen Unfällen, in die das Fahrzeug unmittelbar verwickelt ist.

§ 5 Gepäck und Kleintiere

- (1) Blindenhunde und Rollstühle sind unentgeltlich zu befördern.
- (2) Für Kleintiere und Gepäck wird kein Zuschlag erhoben.

§ 6 Mitführen des Tarifes

Der Tarif ist im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Fahrpreisanzeiger

- (1) Beförderungsentgelte und Zuschläge sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen.
- (2) Eine Beförderung darf innerhalb des Pflichtfahrgebietes nur mit ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (3) Tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist von da ab werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr ein Entgelt von 3,00 € bzw. werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ein Entgelt von 3,20 € je Besetzkilometer zu berechnen.

§ 8 Fahrtausfall

Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist für die Anfahrt, unabhängig davon, zu welchem Ziel die Fahrt bestellt war, die doppelte Grundgebühr zu zahlen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 € geahndet werden, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am 15.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Taxitarif in der Fassung der 17. Änderungsverordnung vom 14.12.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 KrO NRW öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Texte der Verordnung und der Bekanntmachungsanordnung können auch im Internet unter www.kreis-euskirchen.de in der Rubrik Aktuelles/Bekanntmachungen abgerufen werden.

Euskirchen, 07.07.2026

gez. Ramers
Landrat